Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Tschiertschen

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. September 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeinde einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung etwaiger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG

Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes

oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

Betriebe und Anlässe

Öffnungszeiten frei. Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Anlässe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 9

Gebühren

Für die Erteilung von Gastwirtschaftsbewilligungen werden die Gebühren gemäss Gebührenregulativ der Gemeinde erhoben. Die Gebühr ist beim Empfang der Bewilligung zu bezahlen.

Art. 10

Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnlichen Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

Art. 11

Kaution

Mit der Bewilligungserteilung kann die Auflage zur Leistung einer Kaution verbunden werden. Die Kaution dient der Sicherstellung periodischer und anderweitiger Bewilligungsgebühren und etwaiger weiterer Forderungen der Gemeinde gegenüber dem Bewilligungsinhaber. Die Kaution ist bei einem Betrag zwischen Fr. 5'000.-- und Fr. 10'000.-- festzulegen. Die Rückzahlung erfolgt nach erfolgter Aufgabe des Betriebes, unter Verrechnung mit etwaigen Ausständen des Bewilligungsinhabers bei der Gemeinde.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 12

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 13

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innerhalb 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausführungsbestimmungen

Gemäss GWG vom 1.1.1999

Art. 15

Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 3.10.1991 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16

Uebergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist. Art. 17

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 3. September 1999 in Kraft.

Gemeindevorstand Tschiertschen

Der Präsident: Der Aktuar:

Johannes Truog Daniel Gasner